Χ	öffentlich	nicht öffentlich
	Officialist	

SPD-Ratsfraktion Düsseldorf

Düsseldorf, den 25. Juni 2012

An Oberbürgermeister Dirk Elbers Vorsitzender des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf

Antrag

Antrag der SPD-Ratsfraktion: Novellierung der Richtzahlen für den Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf

Sehr geehrter Oberbürgermeister Elbers,

die SPD-Ratsfraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 05. Juli 2012 zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Novellierung der Richtzahlen für den Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf gem. § 51 Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW) für die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Sachdarstellung:

Ungeachtet der tatsächlichen Wohnungsgröße verlangt die Stadt Düsseldorf im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aktuell, dass pro Wohneinheit 1 PKW-Stellplatz zu errichten ist. Diese Praxis führt dazu, dass sich in den letzten Wochen öffentliche Institutionen und Investoren_innen, über diese nicht nachvollziehbaren Forderungen beschweren. Unverständnis herrscht insbesondere darüber, dass selbst bei Kleinst- und Kleinwohnungen (< 30 m² bis < 50 m² Wohnfläche) Stellplätze im Verhältnis 1:1 errichtet werden müssen, wodurch diese Investitionen für die angestrebten Zielgruppen schlicht zu teuer werden. Ein zu errichtender Tiefgaragenstellplatz würde die Baukosten für ein kleines Appartement mit min. 35.000€ zusätzlich belasten. In Relation zu normal großen Wohnungen (> 50m²), würden die Gestehungskosten für den Kraftfahrzeugstellplatz die Baukosten pro m²-Wohnfläche überproportional belasten. Darüber hinaus drohen für Düsseldorf geplante Investitionen daran zu scheitern, dass die für den von Stadt Düsseldorf geforderten Stellplatznachweis erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Die Düsseldorfer Immobilienwirtschaft klagt bereits vernehmbar über ein mangelhaftes Angebot an Wohnungen im bezahlbaren Preissegment. Wohnungssuchende mit niedrigen und durchschnittlichen Einkommen sehen sich stark angestiegenen Immobilien- und Mietkosten gegenüber, was zu einer Verdrängung dieser Bevölkerungsgruppen ins Umland führt. Bei gleichbleibenden Arbeits- und Lebensverhältnissen (Arbeitsplatz und Lebensmittelpunkt in Düsseldorf) bewirkt diese Entwicklung unerwünschte Zuwächse im Verkehrsbereich.

Aufgrund vorliegender Erhebungen der Wohnungswirtschaft an verschiedenen Hochschulstandorten ist bekannt, dass die z. B. in Studentenwohnheimen vorhandene Stellplätze z. T. gerade mal zu 30% bis 50% ausgelastet sind. Diese Angaben decken sich z. B. auch mit Hinweisen aus der Stadt Münster. Neben einem Imageverlust des Kraftfahrzeugs und steigenden Kosten für ein eigenes Fahrzeug, unterliegen z. B. Student_innen heute einem sehr hohen wirtschaftlichen Druck (straffer organisiertes Studium, Kreditaufnahme zur Finanzierung des Studiums, geringeres Zeitbudget für Nebenjobs etc.). Zudem erhalten alle Studierenden mit der Entrichtung des Semesterbeitrages ein für ganz NRW gültiges Semesterticket, das ihnen eine stark ermäßigte ÖPNV-Nutzung ermöglicht.

Andere Mieter_innen von Klein- und Kleinstwohnungen (mit geringem Einkommen, Bezieher_innen von Transferleistungen, Auszubildende und Arbeitnehmer_innen, die auf Zeit in Düsseldorf tätig sind) verfügen zumeist auch nicht über ein eigenes Kraftfahrzeug, weil das Angebot der Rheinbahn in Verbindung mit Bike- und Car-Sharing die Mobilitätsbedürfnisse abdeckt. Gleichzeitig ist das Angebot an sicheren und wetterunabhängigen Fahrradabstellplätzen aufgrund der bisherigen Baugenehmigungspraxis in vielen Wohngebäuden in Düsseldorf unzureichend.

Die vorab genannten Gründe sprechen eindeutig dafür, die Richtzahlen für den Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf zu novellieren. Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum ist ungebrochen hoch und sollte es Menschen aller Einkommensgruppen (einschl. Wohnen auf Zeit) ermöglichen, in Düsseldorf zu arbeiten, zu wohnen und damit hier zu leben. Deshalb ist ein Umdenken im Baugenehmigungsverfahren notwendig, damit in ein zukunftsbeständiges, breit aufgestelltes Wohnraumangebot und weniger in ein unrentables und damit unbezahlbares Stellplatzangebot investiert wird.

Für die Zusammenarbeit von Bauverwaltung, Bauherr_innen und Architekt_innen bietet eine auf die spezifischen Verhältnisse von Düsseldorf angepasste Richtlinie zur Ermittlung des Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarfs die Möglichkeit zur einheitlichen Beurteilung gleichgelagerter Fälle unter Berücksichtigung sämtlicher stellplatzrelevanter Faktoren.

Einheitliche und klare Regelungen bieten für Bauherr_innen, institutionelle Investor_innen und öffentliche Einrichtungen hohe Planungssicherheit bei gleichzeitig sinkenden Baukosten, wenn z. B. an Standorten (Arbeiten und Wohnen) mit guter ÖPNV-Anbindung der Stellplatzbedarf deutlich gesenkt wird. Damit bietet Düsseldorf auch in Zukunft attraktive Anreize für Investitionen in gewerbliche und Wohnimmobilien.

Weitere Begründung erfolg mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Raub Andreas Rimkus

SSD Vorlage

Jochen Wirtz

_							
Be	ra	+ 1 11	nn	ct	\sim	\sim	Δ.
ᅜ	ıa	ιui	шч	J)	v	ч	c.

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis		
Rat	-/-1	-/-2		
Die Sitzung wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht geplant. Das Beratungsergebnis wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht erfasst.				

Anlagen:	X beigefügt nicht vorhanden		
Nr.	Anlage		
1	Richtzahlen Kraftfahrzeug (Kfz)-Stellplätze		
2	2 Zone mit hohem ÖPNV-Anteil		
3	3 Richtzahlen Fahrradabstellplätze		
4	4 Ergänzende Hinweise zur nutzergerechten Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen		

X öffentlich	nicht öffentlich
--------------	------------------

Anlage

Ergänzende Hinweise zur nutzergerechten Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen

Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Der Aufstellort sollte gut zugänglich und leicht zu erreichen sein.

Für Wohnungen sollten Abstellräume in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Fahrradabstellplätze für Besucher sollten nahe zum Eingang angeordnet werden.

Überdachte Fahrradabstellplätze im Freien sind zulässig, soweit Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen rechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlen (Anlage) entsprechend der jeweiligen Nutzung und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl zu ermitteln. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.

Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

Fahrradabstellplätze müssen für das Abstellen geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Dies ist gegeben, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- Die Grundfläche für einen Standplatz beträgt für ein Standardfahrrad mind.
 0,70 m x 2 m (Lenkerbreite x Fahrradlänge).
- Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 0,80 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Empfohlen werden jedoch ebenerdige Anlehnbügel in paralleler Aufstellung in einem Abstand von 1 m. Sie weisen die größte Akzeptanz auf und bieten zwei Fahrrädern Platz. Bei einem Abstand von 1,50 m können die Fahrräder zudem bequem ein- und ausgeparkt werden.
- Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradständern beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.
- Einfache Vorderradhalter/-ständer werden von den Radfahrern in der Regel nicht angenommen, weil sie keine ausreichende Standfestigkeit bieten und werden daher nicht zur Ausführung empfohlen. Bewährt haben sich stattdessen Fahrradanlehnbügel, die neben der Standsicherheit auch eine Anschließmöglichkeit bieten.

Eine nutzergerechte Zugänglichkeit ist gegeben,

- bei ebenerdiger Unterbringung
- bei Erreichbarkeit über Rampen oder ausreichend großen Aufzügen
- wenn nicht mehr als zwei Türen mit einer Mindestbreite von 0,80 m zu passieren sind
- wenn die Zugangsbreite das Maß von 1,50 m nicht unterschreitet und der Zugang nicht um mehrere Ecken führt.

Bei Anordnung in einer Tiefgarage mit mehr als 40 Stellplätzen ist neben der Rampe ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. Dies ist unabhängig von der Stellplatzzahl auch erforderlich, wenn die Rampe vom Radfahrer nicht auf ganzer Länge eingesehen werden kann.

Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Richtzahlen Kraftfahrzeug (Kfz)-Stellplätze

1. Wohngebäude

1.1	Wohnungen < 30 m² Wohnfläche	1 Stellplatz je 4 Wohnungen
1.2	Wohnungen < 50 m² Wohnfläche	1 Stellplatz je 2 Wohnungen
1 2	Wohnungen > 50 m² Wohnfläche	1 Stellplatz ie Wohnung

Wohnungen > 50 m² Wohnfläche 1 Stellplatz je Wohnung 1.4 Wohnungen > 150 m² Wohnfläche

2 Stellplätze je Wohnung, wobei 1 Stellplatz. als sogenannter gefangener Stellplatz angelegt

werden kann

1.5 Studentenwohnheim mit

Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Räume für Freizeitgestaltung, Gemeinschaftsküchen und dergleichen)

1 Stellplatz je 5 Kleinwohnungen nach Nr. 1.1

1.6 Kinder- und Jugendwohnheime

1 Stellplatz je 20 Plätze (Besucheranteil 75 %)

1.7 Altenheime und Pflegeheime

1 Stellplatz je 10 - 15 Plätze mindestens

3 Stellplätze

(Besucheranteil 75 %)

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 Stellplatz je 30 – 40 m² Nutzfläche

(Besucheranteil 20 %)

2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume,

Arztpraxen o. ä.)

1 Stellplatz je 20 - 30 m² Nutzfläche

mindestens 3 Stellplätze (Besucheranteil 75 %)

3. Verkaufsstätten

Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche 1 Stellplatz je 30 - 50 m² Verkaufsfläche, 3.1

jedoch mindestens 2 Stellplätze

(Besucheranteil 75 %)

3.2 Verkaufsstätten mit 800 – 2000 m² Verkaufsfläche

1 Stellplatz je 10 – 30 m² Verkaufsfläche

(Besucheranteil 75 %)

3.3 Verkaufsstätten mit mehr als 2000 m²

Verkaufsfläche

1 Stellplatz je 10 - 30 m² Verkaufsfläche, für

die über 2000 m² hinausgehende Verkaufsfläche 1 Stellplatz je 50 m²

Verkaufsfläche (Besucheranteil 75 %)

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

Versammlungsstätten 1 Stellplatz je 5 - 10 Sitzplätze 4.1

(Besucheranteil 90 %)

4.2 Kirchen 1 Stellplatz je 10 - 30 Sitzplätze

(Besucheranteil 90 %)

5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 Stellplatz je 200 – 300 m² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	 Stellplatz je 10 Kleiderablagen zusätzlich Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze
5.5	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m² Sportfläche
5.6	Tennisanlagen	4 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze
5.7	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.9	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 – 5 Boote
5.10	Reitanlagen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
C 4	0 4 4"44	
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 12 - 18 m² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %)
6.2	Gaststatten Tanzlokale/Diskotheken	einschließlich Thekenbereich
		einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 6 - 12 m² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich
6.2	Tanzlokale/Diskotheken Hotels, Pensionen, Kurheime und andere	einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 6 - 12 m² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 2 - 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.2	Tanzlokale/Diskotheken Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 6 - 12 m² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 2 - 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 20 m² Spielhallenfläche,
6.26.36.4	Tanzlokale/Diskotheken Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe Spiel- und Automatenhallen	einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 6 - 12 m² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 2 - 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 20 m² Spielhallenfläche, mindestens 3 Stellplätze 1 Stellplatz je 10 Betten
6.26.36.46.5	Tanzlokale/Diskotheken Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe Spiel- und Automatenhallen Jugendherbergen	einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 6 - 12 m² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 2 - 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 20 m² Spielhallenfläche, mindestens 3 Stellplätze 1 Stellplatz je 10 Betten
6.2 6.3 6.4 6.5	Tanzlokale/Diskotheken Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe Spiel- und Automatenhallen Jugendherbergen Krankenhäuser	einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 6 - 12 m² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 2 - 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 (Besucheranteil 75 %) 1 Stellplatz je 20 m² Spielhallenfläche, mindestens 3 Stellplätze 1 Stellplatz je 10 Betten (Besucheranteil 75%) 1 Stellplatz je 3 Betten

8 Schulen, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 – 10 Schüler über 18 Jahre
8.3	Schulen für Menschen mit Behinderungen	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je 20 – 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze

9 Gewerbliche Anlagen

9.1 Handwerks- und Industriebetriebe
 9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze
 9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten
 9.4 Tankstellen
 1 Stellplatz je 50 - 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
 3 Beschäftigte
 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
 3 Stellplätze, zusätzlich Stellplätze nach 3.1

10 Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen
 1 Stellplatz je 3 Kleingärten
 10.2 Friedhöfe
 1 Stellplatz je 2000 m² Grundstücksfläche, mind. 10 Stellplätze
 1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, mindestens 2 Stellplätze

5.8 Minigolfplätze

Richtzahlen Fahrradabstellplätze

1.	Wohngebäude	
1.1	Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1 Stellplatz je 30 m² Wohnfläche (Besucheranteil 20%)
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Prax	isräumen
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² Nutzfläche (Besucheranteil 20 %)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 30 m² Nutzfläche (Besucheranteil 70 %)
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten mit zentrenrelevantem Sortiment	1 Stellplatz je 60 m² Verkaufsfläche (Besucheranteil 75 %)
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)	, Kirchen
4.1	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze (Besucheranteil 80 %)
4.2	Mehrzweckhallen, Kinos	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze (Besucheranteil 90 %)
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze (Besucheranteil 90 %)
5.	Sportstätten	
	•	1 Stellplatz je 250 m² Sportfläche
5. 5.1 5.2.1	Sportstätten Sportplätze ohne Besucherplätze Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m² Sportfläche 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %)
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.1 5.2.1	Sportplätze ohne Besucherplätze Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen	 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze
5.1 5.2.1 5.2.2	Sportplätze ohne Besucherplätze Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen Sportplätze mit 2000 bis 5000 Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %)
5.1 5.2.1 5.2.2 5.2.3	Sportplätze ohne Besucherplätze Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen Sportplätze mit 2000 bis 5000 Besucherplätzen Sportplätze mit mehr als 5000 Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) Einzelfallprüfung
5.1 5.2.1 5.2.2 5.2.3 5.3	Sportplätze ohne Besucherplätze Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen Sportplätze mit 2000 bis 5000 Besucherplätzen Sportplätze mit mehr als 5000 Besucherplätzen Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze Spiel- und Sporthallen mit bis zu 500	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) Einzelfallprüfung 1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.1 5.2.1 5.2.2 5.2.3 5.3 5.4.1	Sportplätze ohne Besucherplätze Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen Sportplätze mit 2000 bis 5000 Besucherplätzen Sportplätze mit mehr als 5000 Besucherplätzen Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze Spiel- und Sporthallen mit bis zu 500 Besucherplätzen Spiel- und Sporthallen mit mehr 500	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) Einzelfallprüfung 1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 80 %) 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 500 Besucherplätze zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze
5.1 5.2.1 5.2.2 5.2.3 5.3 5.4.1 5.4.2	Sportplätze ohne Besucherplätze Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen Sportplätze mit 2000 bis 5000 Besucherplätzen Sportplätze mit mehr als 5000 Besucherplätzen Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze Spiel- und Sporthallen mit bis zu 500 Besucherplätzen Spiel- und Sporthallen mit mehr 500 Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) Einzelfallprüfung 1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 80 %) 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 500 Besucherplätze zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze (Besucheranteil 80 %) 1 Stellplatz je 100 m² Grundstücksfläche
5.1 5.2.1 5.2.2 5.2.3 5.3 5.4.1 5.4.2	Sportplätze ohne Besucherplätze Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen Sportplätze mit 2000 bis 5000 Besucherplätzen Sportplätze mit mehr als 5000 Besucherplätzen Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze Spiel- und Sporthallen mit bis zu 500 Besucherplätzen Spiel- und Sporthallen mit mehr 500 Besucherplätzen Spiel- und Sporthallen mit mehr 500 Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) Einzelfallprüfung 1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 80 %) 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 500 Besucherplätze zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze (Besucheranteil 80 %) 1 Stellplatz je 100 m² Grundstücksfläche (Besucheranteil 90 %) 1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen

1 Stellplatz je 30 m² Nutzfläche

		(Besucheranteil 80 %)
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	1 Stellplatz je Bahn (Besucheranteil 80 %)
5.10	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote (Besucheranteil 80 %)
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 12 m² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 90 %)
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 10 Betten (Besucheranteil 90 %)
6.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 m² Spielhallen- fläche, mind. jedoch 3 Stellplätze
7	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser, Kliniken, Kureinrichtungen und Altenpflegeheime	1 Stellplatz je 30 Betten (Besucheranteil 60 %)
8	Schulen, Einrichtungen für Kinder und Juge	endliche
8.1	Allgemein bildende Schulen	1 Stellplatz je 2 Schüler (Besucheranteil 10 %)
8.2	Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 4 Schüler (Besucheranteil 10 %)
8.3	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende (Besucheranteil 10 %)
8.4	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	4 Stellplätze je Gruppe (Besucheranteil 10 %)
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 3 Angebotsplätze (Besucheranteil 90 %)
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 10 Beschäftigte (Besucheranteil 20 %)
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 2 Kleingärten (Besucheranteil 20 %)
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze (Besucheranteil 90 %)

